

### Erläuternde Bemerkungen

Bedingt durch die Änderung des Hundertsatzes im § 2 Abs.1 Opferfürsorgeabgabegesetz, LGBl.Nr.257/1969, von 1,80 auf 1,20 ergibt sich die Notwendigkeit, auch § 18 Abs.3 dieses Gesetzes entsprechend zu novellieren.

Gemäss § 15 Abs.3 lit.a Finanzausgleichsgesetz 1967 sind die Gemeinden u.a. ermächtigt, Lustbarkeitsabgaben bei Filmvorführungen bis zum Ausmass von 10 v.H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe zu erheben. Die bisherige Tabelle sah jedoch eine Umrechnung bis zu einer Nettoabgabe von 25 v.H. vor. Die auf Grund der geänderten Rechtslage erstellte neue Tabelle geht nunmehr von einer Nettoabgabe von 10 v.H. unter Berücksichtigung einer Kartenabgabe von 1,20 v.H. aus.